

**Kantonale Volksabstimmung vom 3. März 2013
über das Steuergesetz (Änderung vom 2. April 2012;
Steuersätze der Grundstückgewinnsteuer),
Feststellung der Rechtskraft der Ergebnisse**

(vom 22. Mai 2013)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Es wird festgestellt, dass die Stimmberechtigten in der Volksabstimmung vom 3. März 2013 gemäss den im Amtsblatt (ABl) vom 15. März 2013 veröffentlichten Ergebnissen (ABl 2013-03-15) die Änderung vom 2. April 2012 des Steuergesetzes betreffend Steuersätze der Grundstückgewinnsteuer rechtskräftig abgelehnt haben.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Heiniger	Husi

Kantonale Volksabstimmung vom 3. März 2013, Feststellung der teilweisen Rechtskraft der Ergebnisse

(vom 27. März 2013)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Es wird festgestellt, dass die Stimmberechtigten in der Volksabstimmung vom 3. März 2013 gemäss den im Amtsblatt (ABI) vom 15. März 2013 veröffentlichten Ergebnissen (ABI 2013-03-15) das Gesetz über die Anpassung des Personalrechts bei Lehrpersonen an der Volksschule (vom 6. Februar 2012) (ABI 2012, 266) rechtskräftig angenommen sowie den Gegenvorschlag von Stimmberechtigten (ABI 2012, 1772) rechtskräftig abgelehnt haben.

II. Es wird weiter festgestellt, dass die Stimmberechtigten in der Volksabstimmung vom 3. März 2013 gemäss den im Amtsblatt vom 15. März 2013 veröffentlichten Ergebnissen (ABI 2012-03-15) folgende Vorlagen rechtskräftig angenommen haben:

- Mittelschulgesetz (Änderung vom 27. August 2012; Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen) (ABI 2012-08-31),
- Beschluss des Kantonsrates über die Behandlung der Einmaleinlage und der Arbeitgeber-Beiträge zur Sanierung der Versicherungskasse für das Staatspersonal beim mittelfristigen Ausgleich (vom 2. April 2012) (ABI 2012, 725).

III. Die Bildungsdirektion wird beauftragt, dem Regierungsrat einen Antrag zur Inkraftsetzung des Gesetzes über die Anpassung des Personalrechts bei Lehrpersonen an der Volksschule (vom 6. Februar 2012) sowie einen Antrag zur Inkraftsetzung des Mittelschulgesetzes (Änderung vom 27. August 2012; Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen) zu unterbreiten.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Kägi Husi